

Das Münchener Modell – Magengrimmen und Hoffnung eines Praktikers

Das Erste, was ich vom Münchener Modell hörte, war die Frage, ob ich denn noch nie etwas vom Münchener Modell gehört hätte. Die Frage kam im Oktober 2007 von einer Münchener Familienrichterin, im leicht pikierten Tonfall, der den Unmut über mein offensichtliches Informationsdefizit äußern sollte. Ich verneinte, bekam eine etwa zwanzigsekündige Einführung, um was es sich handele, anschließend die Weisung, mich übernächste Woche samt Mandantin zu einem Gerichtstermin zur Klärung des Kindesumgangs einzufinden und mich bis dahin jeglicher Äußerung per Schriftsatz zu enthalten. Es bestehe Friedenspflicht. Die Mandantin bekomme noch vor dem Termin Besuch vom Jugendamt und erhalte von dort noch weitere Weisung. Sprach's und beendete das Telefonat.

???? Aaaaaaahah! Nadaschauher!

Ich lese – ehrlich! - acht Fachzeitschriften. Natürlich nicht alles, aber doch das Wesentliche. Und vom Rest die Überschriften und Leitsätze. Und die Tagespresse lese ich auch. Aber vom Münchener Modell hatte ich bis dato wirklich noch nichts vernommen.

Das lag natürlich daran, dass ich einer Publikation, und zwar ausgerechnet der, die Sie jetzt gerade in der Hand halten, des Öfteren nur oberflächlich Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Sträflicher Leichtsinn! Denn genaueres Hineinschauen in die Mitteilungen des MAV hätte mich auf diese seit Juni 2007 existierende Kolumne stoßen lassen, die ich inzwischen reumütig zur Pflichtlektüre erhoben habe. Aber damals ließ mich eine offensichtlich umfassend kundige Familienrichterin mit dem nagenden Gefühl zurück, das Wesentliche wieder mal verpasst zu haben.

Was macht der eifrige Fachanwalt für Familienrecht in so einem Fall? Er googelt. Nach „Münchener Modell“. Und bekommt Informationen zu „günstigen Kaufpreisen bei Eigentumswohnungen“, „Wissens- und Managementverständnis“, findet aber nichts über Kindesumgang, sofortige Terminierung, Schriftsatzverbote, etc. Entweder Google lässt mich im Stich, oder die mir fehlenden Informationen sind doch nicht so gängig, wie mir dies der Tonfall der – von mir im Übrigen sehr geschätzten - Familienrichterin vermitteln sollte. Ich rufe bei einem weiteren Familienrichter an, mit dem ich mich ebenfalls gut verstehe, gestehe nochmals mein Unwissen ein und erfahre erleichtert, dass sich das Münchener Modell (im Oktober 2007) noch in der Evaluationsphase befindet, die meisten Familienrichter daran (noch) nicht teilnehmen und alles in der Praxis erst allmählich Gestalt annimmt. Alles freiwillig – alles ganz neu!

Aber ein wirklich faszinierendes Projekt, wie ich einer Pressemeldung des Amtsgerichts München entnehme, die nach längerer Suche doch noch aus den Tiefen des Internets auftaucht: Trennungskinder sind durch die Trennung an sich belastet genug und können es wirklich nicht gebrauchen, auch noch Objekt eines Streits zwischen den Eltern zu sein. Daher müssen schnelle Sorge- und Umgangslösungen, rasche tragfähige Aufenthaltsregelungen her. Und alle – Anwälte, Richter, Jugendamt, Psychologen, Verfahrenspfleger etc. – arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. Keine streitschürenden, ellenlangen Schriftsätze mehr, Termine innerhalb eines Monats, kein ewig dauerndes Verfahren. Da bin ich dabei! Sofort!

Die Ernüchterung kommt bald. Irgendwie scheint das alles nicht zu funktionieren. Meine moderaten Schriftsätze in Sorgerechtsachen scheinen die Kollegen auf der Gegenseite nicht zu ähnlich friedlichem Verhalten zu veranlassen, sondern eher noch anzustacheln. Wer nicht mit schwerem Geschütz ins Gefecht geht, gilt wohl als schwach. Und die Schwäche des Gegners ist immer eine Einladung, ihn durch einen entschlossenen Vorstoß schnell an die Wand zu drücken. Also beziehe ich Prügel. Meine Mandanten werden massiv angegriffen. Sie fordern – natürlich – eine entsprechende Erwiderung. Und so gehe auch ich

gezwungenermaßen wieder in die Offensive. Denn bei aller Distanz zur Sache – Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen muss ich dem Mandanten gewähren. Und: Wer verliert schon gern ein Mandat, weil der Mandant sich nicht gut vertreten fühlt. Bei all dem hoffe ich aber auf die versprochene rasche Terminierung und das damit verbundene schnelle Ende des Wechsels unsinniger Schriftsätze.

Leider Fehlanzeige. Es dauert mit dem Termin. Wird der Austausch heftiger Argumente in Sorgerechtsachen mit Terminsentzug nicht unter sechs Monaten bestraft? Natürlich nicht. Familienrichter haben schon vor dem 01.09.09 nicht gerade Däumchen gedreht. Nun sind sie „Großes Familiengericht“, haben noch mehr Aufgaben, kaum mehr Stellen und können sich die Termine noch schlechter aus den Rippen schneiden.

Irgendwann kommt er dann doch noch, der Termin. Spät, weil das Gericht so lange auf den Jugendamtsbericht gewartet hat, der dann leider doch nicht eingetroffen ist. Auch bei der Behörde gibt es Personalsorgen. Und jetzt kommt's: Auf dem Gang vor dem Sitzungssaal fragt mich doch tatsächlich der Gegnerkollege, ob ich denn noch nie etwas vom Münchener Modell und der damit verbundenen Fairness gehört hätte. ??? – Hallooh – ???

So was nennt man Frust! Aus Gesprächen mit Kollegen weiß ich, dass es vielen ähnlich geht. Und trotzdem: Die Idee lässt mich nicht los. Funktioniert nämlich das rasche Verfahren, in dem der Ball flach gehalten wird, ist der Nutzen für alle Beteiligten – vorrangig für die Kinder – evident. Und inzwischen hat der Gesetzgeber ja den § 155 FamFG geschaffen und damit das Prozedere für ein schnelles Verfahren ins Gesetz aufgenommen. Eine Sollvorschrift zwar, was die rasche Terminierung betrifft, aber immerhin. Und in die Motive zum Gesetz hat er sogar hineingeschrieben, dass der Richter Monatstermine in Kindschaftssachen „notfalls auf Kosten anderer anhängiger Sachen“ vergeben soll (vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 235). Wir sollten die Chance dieser Sollvorschrift nicht vertun, trotz teilweiser negativer Erfahrungen.

Mein Vorschlag: Den Streitstoff in dieser frühen, stark emotionalen Phase der ehelichen Auseinandersetzung verschlanken, auf Notwendigste begrenzen. Wenn man dem Mandanten klar macht, dass er auf diese Weise das Wichtigste schnell geregelt bekommt, wird er regelmäßig vom Rundumschlag absehen. Dann muss nicht mehr die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge auf einen allein beantragt werden. Das hat sowieso nur in Ausnahmefällen Aussicht auf Erfolg, was man dem Mandanten ruhig auch in aller Deutlichkeit sagen kann.

Oft reicht es auch bei schlimmen Entführungsbefürchtungen aus, festzulegen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, wie der Umgang mit dem anderen Elternteil verlaufen soll (begleitet?) und wo bis zur evtl. Klärung der Sorge der Pass des Kindes hinterlegt wird. Ist der Streitstoff aber überschaubar, dann wächst auch der Wille „aller am Verfahren beteiligter Professionen“ (welch schönes neues Unwort), die Sache rasch zu Ende zu bringen. Denn es sind regelmäßig die einfachen Dinge, die man gleich erledigt. Die schwierigen brauchen immer etwas länger. Verbunden wird dann das Verfahrensergebnis mit der Aufforderungen an die Parteien, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, § 156 I FamFG. Sie werden hingehen – die Drohung mit der negativen Kostenfolge nach § 81 II Nr. 5 FamFG macht's möglich. Und Tatsächlich: In dieser Beratung wird häufig das nach einer schnellen Regelung naturgemäß noch vorhandene restliche Konfliktpotential weiter abgebaut.

Klar: Es wird nicht immer funktionieren. Es wird immer wieder jemanden geben, der zum guten alten Rundumschlag ausholt. Aber jedes Verfahren, das wir auf kurzem Wege erledigen können, ist für alle ein Segen. Nicht frusten lassen – weitermachen.

Gerhard Kaßing
Rechtsanwalt und FAFam

Löwengrube 10
80333 München
Tel.: 834 78 63
Fax: 820 46 90
office@kanzlei-kassing.de